



## Widerspruchsverfahren

28

---

---

---

---

---

---

---

---



## Widerspruchsverfahren

- Zweck: Klärung der Zugehörigkeit zum Haftungssubstrat
- Drittsprache = Geltendmachung eines Rechts, das der Pfändung entgegensteht bzw. vorrangig zu berücksichtigen ist
  - Eigentum
  - Gläubigerrecht an einer gepfändeten Forderung
  - beschränkte dingliche Rechte inkl. Rang (bei Grundstücken insofern: Lastenbereinungsverfahren)
  - Ansprüche des Treugebers gem. OR 401
  - str.: obligatorische Ansprüche auf Sachrückgabe (z.B. des Vermieters, Verpächters, Verleihers, Hinterlegers, Verpfänders)
  - nicht: obligatorische Verschaffungsansprüche (z.B. Anspruch auf Übereignung)

29

---

---

---

---

---

---

---

---



## Widerspruchsverfahren

- Anmeldung des Drittspruchs
  - anlässlich der Pfändung oder später jederzeit bis zur Verteilung
    - (nach Verteilung ggf. Bereicherungsansprüche, Staatshaftung)
  - kein Hinauszögern wider Treu und Glauben
- Vorverfahren - Vorbereitung der Parteirollenverteilung für den Widerspruchsprozess
  - bei ausschliesslichem Gewahrsam des Schuldners: SchKG 107
  - bei Allein- oder Mitgewahrsam des Dritten: SchKG 108

30

---

---

---

---

---

---

---

---



**Widerspruchsverfahren**

- Widerspruchsklage – Rechtsnatur
  - Feststellungsklage oder Gestaltungsklage?
  - h.M.: «betreibungsrechtliche Klage mit Reflexwirkung auf das materielle Recht»
    - vollstreckungsrechtlicher Streitgegenstand
      - Wirkung des Entscheids nur in der betreffenden Betreuung
    - materielles Recht als Vorfrage
    - ggf. Rechtsverlust durch gutgläubigen Dritterwerb
  - materiellrechtliche Klage bei Auftreten des Schuldners als Prozesspartei?

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

31



**Widerspruchsverfahren**

- Widerspruchsklage – Prozessuales
  - ordentliches oder vereinfachtes Verfahren
  - internationale Zuständigkeit
    - Klage des Dritten: LugÜ 22.5
    - Klage gegen den Dritten: Anwendbarkeit von LugÜ 22.5 fraglich
  - örtliche Zuständigkeit: SchKG 109
  - sachliche Zuständigkeit: ordentliches Gericht (vgl. BGE 140 III 355)
  - Klagefrist: 20 Tage (Verwirkungsfrist)
    - Verlängerung und Wiederherstellung möglich (SchKG 33 II, IV)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

32



**Widerspruchsverfahren**

**Fallbeispiel:**

Die Künstlerin S ist in finanziellen Schwierigkeiten; unter anderem wird sie von ihrer Gläubigerin G für eine höhere Geldforderung betrieben. Nach Rechtskraft des Zahlungsbefehls, den G gegen S erwirkt hatte, kam es zur Pfändung verschiedener Vermögensgegenstände.

(1) Der Betreibungsbeamte pfändete im Atelier der S ein wertvolles Gemälde des Malers R. In der Folge machte E, der Ehemann der S, geltend, das Gemälde gehöre in Wahrheit ihm; er habe es der S nur als Inspirationsquelle verliehen. Zum Atelier hat nur S allein Zutritt, weil sie ohne Störung durch Familienangehörige an ihren Werken arbeiten will.

*Wie soll der Betreibungsbeamte nun vorgehen?*

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

33



**Widerspruchsverfahren**

**Fallbeispiel (Fortsetzung):**

(2) G bestritt gegenüber dem Betreibungsamt einen Anspruch von E auf das Gemälde. In weiterer Folge kam es zu einem gerichtlichen Verfahren zwischen G und E. Das Gericht kam zum Ergebnis, das Gemälde gehöre S und könne daher zugunsten von G verwertet werden. Bevor es zur Verwertung kam, gelang S jedoch der Verkauf eines ihrer Werke an einen Sammler; aus dem Erlös bezahlte sie die Forderung der G, worauf diese die Betreibung zurückzog. Einige Zeit später ging die Ehe von S und E in die Brüche; E verlangt nun von S die Herausgabe des Gemäldes.

*Kann E den Herausgabeanspruch erfolgreich durchsetzen (unter der Annahme, E sei wirklich Eigentümer)?*

*Variante: Was gilt, wenn S am Widerspruchsprozess beteiligt war?*

---

---

---

---

---

---

---

---

34



**Widerspruchsverfahren**

**Fallbeispiel (Fortsetzung):**

(3) G weist den Betreibungsbeamten darauf hin, S sei Eigentümerin eines Spezialdruckers, den sie an X vermietet habe. X behauptet jedoch, der Drucker gehöre ihm selbst.

*Wie hat der Betreibungsamte vorzugehen?*

---

---

---

---

---

---

---

---

35



**Widerspruchsverfahren**

**Fallbeispiel (Fortsetzung):**

(4) Ferner pfändete der Betreibungsbeamte einen Personenwagen, der sich im Gewahrsam der S befand. Der Wagen ist Gegenstand eines Finanzierungsleasingvertrags zwischen M, der Mutter der S, und Y AG. M hat ihn ihrer Tochter S für einige Wochen zur Verfügung gestellt, weil diese über kein eigenes Fahrzeug verfügt, jedoch zurzeit für die Durchführung eines Kunstprojekts dringend darauf angewiesen ist.

*Wer kann sich wie gegen die Pfändung zur Wehr setzen?*

---

---

---

---

---

---

---

---

36



**Widerspruchsverfahren**

**Fallbeispiel (Fortsetzung):**

(5) Mit dem Kunstsammler K schloss S einen Kaufvertrag über ein von ihr geschaffenes Objekt; zur Übergabe kam es jedoch noch nicht. Auch dieses Objekt wurde vom Betreibungsbeamten gepfändet.

*Kann K die Freigabe des Objekts erreichen?*

---

---

---

---

---

---

---

---

37



**Pfändungsanschluss**

---

---

---

---

---

---

---

---

38



**Pfändungsanschluss**

- Prioritätsprinzip vs. *par condicio creditorum*
- Gruppenprinzip als «Kompromisslösung»
- ordentliche (SchKG 110) und privilegierte (SchKG 111) Anschlusspfändung

---

---

---

---

---

---

---

---

39



### Pfändungsanschluss

- gemeinsame, gleichmässige, gleichzeitige Befriedigung der Gläubiger einer Pfändungsgruppe
- innerhalb der Gruppe Kollokation nach konkursrechtlichen Massstäben
- neuerliche Pfändung bereits gepfändeter Gegenstände für weitere Gruppen für den Mehrerlös (SchKG 110 III, 117 II)
- bei Streitigkeiten über Verteilung innerhalb der Gruppe: Kollokationsklage
- Anfechtung von Rechten der Gläubiger einer anderen Gruppe: Beschwerde

40

---

---

---

---

---

---

---

---



### Pfändungsanschluss

- Prinzip der individuellen Rechtswahrung und Ausnahmen
  - grundsätzlich selbständige Wahrung der Rechte durch jeden Gläubiger
    - z.B.: keine Erstreckung von Wirkungen eines Urteils in Widerspruchsprozess an Gläubiger, die daran nicht teilgenommen haben
  - aber:
    - Wirkung eines Verwertungsbegehrens für alle Gruppenteilnehmer
    - Wirkung der Änderung einer Pfändung aufgrund Beschwerde eines Gläubigers für alle Gruppenteilnehmer

41

---

---

---

---

---

---

---

---



### Pfändungsanschluss

- Ergänzungspfändung (SchKG 110 I S 2)
  - bei Wegfall/Wertverlust von Pfändungsobjekten oder Anschluss weiterer Gläubiger
  - grundsätzlich während/unmittelbar nach Ablauf der Anschlussfrist
  - Ausdehnung/Fortsetzung der Hauptpfändung
  - rechtlich unselbständig
  - keine Auslösung einer neuen Anschlussfrist

42

---

---

---

---

---

---

---

---



**Pfändungsanschluss**

- Nachpfändung (SchKG 145)
  - rechtlich selbständig
  - Auslösung einer neuen Anschlussfrist
  - von Amtes wegen, wenn Verwertungserlös nicht ausreichend zur Deckung der Betreibungsforderungen
  - auf Antrag, wenn provisorischer Verlustschein droht oder schon ausgestellt ist

---

---

---

---

---

---

---

---

43



**Pfändungsanschluss**

- ordentliche Anschlusspfändung – Voraussetzungen
  - Vollzug einer Hauptpfändung
  - weitere Fortsetzungsbegehren  
(durch andere Gläubiger oder denselben Gläubiger in anderer Betreibung)
  - Wahrung der Anschlussfrist (30 Tage seit Vollzug der Hauptpfändung)
  - Anschlussverfügung (Ergänzungspfändung/Mitteilung der Teilnahme)

---

---

---

---

---

---

---

---

44



**Pfändungsanschluss**

- privilegierte Anschlusspfändung
  - Rechtfertigung: besondere Schutzbedürftigkeit; Benachteiligung gegenüber «Fremdgläubigern»
  - längere Anschlussfrist (40 Tage)
  - Anschluss ohne vorgängige Betreibung

---

---

---

---

---

---

---

---

45



**Pfändungsanschluss**

- privilegierte Anschlusspfändung – Voraussetzungen
  - persönlich: Zugehörigkeit zum geschützten Personenkreis gem. SchKG 111 I  
Übergang auf Gemeinwesen gem. ZGB 289 II (nicht aber z.B. auf Zessionar)
  - sachlich: gem. SchKG 111 I privilegierte Forderung bei Ehegatten/eP sachlich unbeschränkt
  - zeitlich
    - 40 Tage seit Vollzug der Hauptpfändung
    - zeitliche Schranken gem. SchKG 111 II S. 1
  - ausdrückliche Anschlussklärung

46

---

---

---

---

---

---

---

---



**Pfändungsanschluss**

- privilegierte Anschlusspfändung – Verfahren
  - Vorverfahren: Kenntnissgabe und Bestreitungsmöglichkeit (10 Tage) für Schuldner und übrige Gläubiger (SchKG 111 IV)
  - ohne Bestreitung: definitiver Vollzug des Anschlusses
  - bei Bestreitung
    - vorerst provisorische Teilnahme
    - ggf. Anschlussklage, andernfalls Dahinfallen der Teilnahme

47

---

---

---

---

---

---

---

---



**Pfändungsanschluss**

- Anschlussklage
  - Frist 20 Tage ab Mitteilung der Bestreitung (Verwirkungsfrist, verlängerbar, wiederherstellbar)
  - Rechtsschutzziel: Teilnahme an der Pfändung
  - Rechtskraft
    - bei Nichtbeteiligung des Schuldners: Wirkung nur innerhalb der hängigen Betreibung
    - bei Beteiligung des Schuldners: volle materielle Rechtskraft hinsichtlich der zugrunde liegenden Forderung (h.M.)

48

---

---

---

---

---

---

---

---



### Pfändungsanschluss

- Exkurs: «Vorfahrprivileg» zugunsten von Unterhaltsgläubigern zur Sicherung des unmittelbaren Bedarfs (vgl. dazu BGE 145 III 317)
  - «wurden die im letzten Jahr vor Einleitung der Betreuung [wegen einer Unterhaltsforderung] verfallenen Unterhaltsbeiträge [...] nicht in die Berechnung des Existenzminimums einbezogen, so [muss d]as Betreibungsamt [...] in der neuen Betreuung den Betrag pfänden, auf den es diese Unterhaltspflicht in der ersten Betreuung geschätzt hätte.»
  - nur persönliches Privileg, kein Übergang auf Gemeinwesen

49

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



### Verwertung

50

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



### Verwertungsbegehren

- Verwertung grundsätzlich nur auf Antrag
- Ausnahmen: Verwertung von Amtes wegen
  - Notverkauf (SchKG 124 II)
  - bei Nachpfändung von Amtes wegen (SchKG 145 I)
- Legitimation zur Stellung des Verwertungsbegehrens
  - definitiv an der Pfändung teilnehmende Gläubiger (auch wenn für sie nur für Mehrerlös gepfändet)
  - Schuldner
  - (bei Betreuung auf Pfandverwertung: Dritteigentümer des Pfandes)

51

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



**Verwertungsbegehren**

- Form: mündlich oder schriftlich, ggf. mit Formular
- Fristen: SchKG 116  
(Verwirkungsfristen, nicht verlängerbar, nicht wiederherstellbar)
- vorzeitige Verwertung: SchKG 124, 133 II
- bei Nichteinhaltung der Endfrist: Erlöschen der Betreibung

---

---

---

---

---

---

---

---

52



**Verwertung**

- zuständig: Betreibungsamt, das Pfändung vollzogen hat
- Freihandverkauf: ggf. mit Zustimmung des BA am Ort der gelegenen Sache durch Amt, das Betreibung führt
- ggf. Beauftragung einer Privatperson
- Verwertung als Verwaltungsverfügung
  - grds. keine privatrechtliche Gewährleistung (OR 234 I)
  - Anfechtung mit SchK-Beschwerde (SchKG 132a, 143a)

---

---

---

---

---

---

---

---

53



**Verwertung**

- Versilberungsprinzip
  - grundsätzlich keine unmittelbare Zuweisung gepfändeter Vermögensgegenstände an Gläubiger
  - Ausnahme: Forderungsüberweisung

---

---

---

---

---

---

---

---

54



### Verwertung

- Umfang der Verwertung
  - so viel wie zur Deckung der Betreibungsforderungen nötig
  - ggf. Einstellung der Verwertung (SchKG 119 II)  
[aber nicht schon vorab Herabsetzung der Pfändung:  
BGE 136 III 490]
  - ggf. Nachpfändung von Amtes wegen (SchKG 145)

55

---

---

---

---

---

---

---

---



### Verwertung von beweglichen Sachen und Rechten

- Zeitpunkt: SchKG 122 I (bei beweglichen Sachen und Forderungen)
- ggf. Verwertungsaufschub/vorzeitige Verwertung
- ordentliche Verwertungsart: öffentliche Versteigerung
- ausserordentliche Verwertungsarten
  - Freihandverkauf
  - Forderungsüberweisung
- Sonderregeln für sonstige Rechte (insb.: Anteile an Gemeinschaftsvermögen)

56

---

---

---

---

---

---

---

---



### Versteigerung

- Vorbereitung durch Betreibungsamt: SchKG 125
- Mitbieten von Schuldner und Gläubiger zulässig
- Zuschlag an Meistbietenden nach dreimaligem Aufruf
- Deckungsprinzip: SchKG 126
- kein Zuschlag unter Metallwert bei Edelmetall
- unmittelbarer Eigentumserwerb durch Zuschlag (OR 235 I)  
(Gutgläubensschutz entsprechend ZGB 714 II, 933, vgl. auch  
SchKG 106 III)

57

---

---

---

---

---

---

---

---



### Freihandverkauf

- Zulässigkeit: SchKG 130
- Ermessen des Betreibungsbeamten
- amtliche Verfügung des Betreibungsamts
  - unmittelbarer Eigentumsübergang
  - Beachtung betreibungsrechtlicher Verwertungsgrundsätze
  - Anfechtung mit Beschwerde

58

---

---

---

---

---

---

---

---



### Überweisung gepfändeter Forderungen

- bei fälligen und unbestrittenen Forderungen: Einzug durch Betreibungsamt (SchKG 100)
- Überweisung: i.d.R. bei nicht fälligen oder bei bestrittenen Forderungen ohne Markt- oder Börsenpreis
- Einstimmigkeitsprinzip
- Arten
  - Abtretung zum Nennwert an Zahlungs statt (SchKG 131 I)
  - Übernahme zur Eintreibung (SchKG 131 II)

59

---

---

---

---

---

---

---

---



### Verwertung von Grundstücken

- Grundregeln: SchKG; Einzelheiten: VZG (+ weitere Regelungen)
- öffentliche Versteigerung
- Freihandverkauf
- Fristen: SchKG 133
- Aufschiebung: SchKG 143a i.V.m. 123
- Deckungsprinzip (SchKG 142a i.V.m. 126)

60

---

---

---

---

---

---

---

---



### Verwertung von Grundstücken

- Vorbereitung der Verwertung
  - Steigerungspublikation (ggf. Ankündigung des Freihandverkaufs)
  - Anmeldung der Lasten  
Frist 20 Tage (Verwirkungsfrist, aber verlängerbar und wiederherstellbar)
  - Lastenverzeichnis
  - Lastenbereinigung  
(nach Regeln des Widerspruchsverfahrens, vgl. SchKG 140 II S. 2; zur Abgrenzung ggü. Beschwerde BGE 141 III 141)
  - Neuschätzung (SchKG 140 III)
  - Steigerungsbedingungen (SchKG 135 ff.)

61

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



### Verwertung von Grundstücken

- Verfahren der Steigerung
  - Doppelaufruf
    - mit oder ohne Last
    - mit oder ohne Zugehör
  - Zuschlag
    - unmittelbarer Eigentumsübergang (Verfügung erst nach Grundbucheintrag, ZGB 656 II)
    - Widerruf und neue Steigerung bei Zahlungsverzug

62

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



### Verwertung von Grundstücken

- Freihandverkauf
  - zulässig (Ermessen), wenn
    - Einverständnis der Beteiligten
    - Lastenbereinigung abgeschlossen
    - Einhaltung des Schätzungspreises
  - schriftliche Verkaufsverfügung und Protokollierung
  - Deckungsprinzip und «Doppelaufruf»
  - unmittelbarer Eigentumsübergang
  - Anfechtung mit Beschwerde

63

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---